

# Statuten

der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) in Grüningen

Inhalt: Seite

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Aktienkapital	2
3.	Organisation der Gesellschaft	2
4.	Generalversammlung	2,3
5.	Verwaltungsrat und Ausschuss	3-5
	- Generelle Bestimmungen	3,4
	- Organisation	4
	- Aufgaben und Kompetenzen	5
6.	Direktion und Geschäftsleitung	6
7.	Revisionsstelle	6
8.	Jahresrechnung	6
9.	Bekanntmachung	6
10.	Auflösung	6,7

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die "Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO)" sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grüningen.
- 1.2 Die Gesellschaft führt den Betrieb öffentlicher Verkehrslinien für Personen-, Post-, Gepäck- und Güterverkehr im Gebiet des Zürcher Oberlandes und in angrenzenden Gebieten. Sie kann branchenverwandte Betriebe führen und/oder für diese administrative und technische Leistungen gegen Entgelt erbringen. Sie kann sich ferner an Firmen beteiligen, Liegenschaften erwerben, veräussern und verwalten.
- 1.3 Aktionäre müssen öffentlich rechtliche Körperschaften sein.
- 1.4 Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen und Bezeichnungen stehen, unbezogen um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.

## **2. Aktienkapital**

- 2.1 Das Aktienkapital beträgt Fr. 800'000.–. Es ist eingeteilt in 800 Namenaktien zum Nominalwert von Fr. 1'000.–. Das Aktienkapital ist vollumfänglich liberiert.

## **3. Organisation der Gesellschaft**

- 3.1 Die Organe der Gesellschaft sind:
  - A. die Generalversammlung
  - B. der Verwaltungsrat und dessen Ausschuss
  - C. die Direktion und die Geschäftsleitung
  - D. die Revisionsstelle

## **4. Generalversammlung**

- 4.1 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis durch den Verwaltungsrat einberufen. Zudem können ausserordentliche Generalversammlungen durch Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, oder durch mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates sowie durch die Revisionsstelle jeweils schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt werden.

In diesen Fällen ist die Versammlung innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat durchzuführen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch eine schriftliche Einladung an die Aktionäre.

4.2 Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
5. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. Die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie der Aktionäre.
7. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

4.3 Das Stimmrecht an der Generalversammlung bemisst sich nach der Zahl der Aktien des einzelnen Aktionärs. Jede Aktie hat eine Stimme.

4.4 Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

4.5 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden durch ein Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **5. Verwaltungsrat und dessen Ausschuss**

### **Generelle Bestimmungen**

- 5.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 14 bis 18 Mitgliedern.  
In der Regel ist jede Gemeinde und der Kanton mit einem Mitglied vertreten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 5.2 Zum Zeitpunkt der Wahl in den Verwaltungsrat darf der Kandidat nicht älter als 70 Jahre sein.
- 5.3 Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Verwaltungsrat bestellt einen Ausschuss von 5 Mitgliedern.
- 5.4 Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates sind zugleich Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsratsausschusses.

### **Organisation des Verwaltungsrates**

- 5.5 Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift. Die weiteren Funktionäre, welche die Gesellschaft nach aussen vertreten, sind im Organisationsreglement festgehalten.
- 5.6 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so wie es die laufenden Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.  
Es steht ausserdem jedem Mitglied des Verwaltungsrates zu, die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung schriftlich beim Präsidenten zu verlangen. Die Sitzung hat spätestens innert zwei Monaten stattzufinden.  
Die Einladung zur Verwaltungsratssitzung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mit Traktandenliste. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Für die Behandlung bestimmter Traktanden können Dritte beratend beigezogen werden.  
Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen, soweit möglich und sinnvoll, mit der Einladung Unterlagen zur Vorbereitung der Geschäfte zugestellt werden.

### 5.7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Direktion nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

### 5.8 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

## **Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates**

### 5.9 Gesetzliche Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Festlegung der Organisation.
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
4. Ernennung und Abberufung des Direktor auf Antrag des Verwaltungsratsausschusses.
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

### 5.10 Organisatorische Aufgaben

Der Verwaltungsrat:

1. Setzt die langfristigen Unternehmensziele und die Unternehmenspolitik fest. Im Bereich Personenverkehr nimmt der Verwaltungsrat seine Kompetenzen unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr des Kanton Zürich wahr.
2. Überwacht die Einhaltung der Jahresziele
3. Genehmigt das Organisationsreglement
4. Setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

### 5.11 Finanzen

Der Verwaltungsrat:

1. Beschliesst das Jahresbudget der Betriebs- und Investitionsrechnung
2. Entscheidet über nicht budgetierte Sachkredite von über Fr. 200'000.
3. Entscheidet in sämtlichen Belangen des Liegenschaftenerwerbs sowie deren Veräusserung
4. Entscheidet über Neubauprojekte und deren Kredite von über Fr. 500'000.
5. Beschliesst zuhanden der Generalversammlung über Geschäftsbericht, Bilanz und Erfolgsrechnung und stellt die Anträge zuhanden der Generalversammlung
6. Bereitet zuhanden der Generalversammlung die Wahl der Revisionsstelle vor

5.12 Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsratsausschusses und seines Präsidenten sind im Organisationsreglement festgehalten.

## **6. Direktion und Geschäftsleitung**

6.1 Die Führung der Gesellschaft wird unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsrat-Ausschusses einem Direktor übertragen, der dafür eine Geschäftsleitung ernennt. Der VRA bestätigt die Ernennung der GL Mitglieder auf Antrag des Direktors.

6.2 Die Aufgaben und Kompetenzen des Direktors und der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgehalten, das vom VR erlassen wird.

## **7. Revisionsstelle**

7.1 Die Revisionsstelle bzw. die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

## **8. Jahresrechnung**

8.1 Jahresrechnung und Bilanz werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **9. Bekanntmachung**

9.1 Mitteilung an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## **10. Auflösung**

10.1 Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös in erster Linie zur Rückzahlung der Aktien zum Nennwert zu verwenden. Ein weiterer Rest fällt an den Kanton Zürich und die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der erbrachten Leistungen zur Defizitgarantie oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe im Marktgebiet der VZO zu verwenden.

10.2 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 5. Juni 2008 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. Mai 1997 und deren Nachträge.

Grüningen, 5. Juni 2008

Für die Generalversammlung

Ernst Sperandio  
Präsident

Peter Imhof  
Vize-Präsident